VERORDNUNG (EWG) Nr. 2419/70 DER KOMMISSION

vom 30. November 1970

zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für die private Lagerhaltung bei Tafelwein für den Zeitraum vom 1. Dezember 1970 bis 30. November 1971 durch Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 der Kommission vom 20. Juli 1970 über die Lagerverträge für Tafelwein (3) sieht vor, daß die Höhe der Beihilfe für die Verträge gilt, die in dem Zeitraum vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. November des folgenden Jahres abgeschlossen werden.

Die in Artikel 6 Absatz 3 der gleichen Verordnung für den Zeitraum bis zum 30. November 1970 für die verschiedenen Tafelweinarten festgesetzten Beihilfenbeträge haben sich unter Berücksichtigung der technischen Kosten der Lagerung und der Zinsen als ausreichend erwiesen. Es ist also angebracht, sie für den Zeitraum vom 1. Dezember 1970 bis 30. November 1971 beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 wird der 30. November 1970 durch „30. November 1971" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 160 vom 22. 7. 1970, S. 16.